

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der
Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von
nationaler Tragweite
Stand 08.11.2021**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ am 25. November 2021 auslaufen zu lassen. Damit geht die Zuständigkeit für Regelungen bzgl. der Pandemie weitenteils wieder auf die Bundesländer über. Es soll sichergestellt werden, dass die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendigen Schutzmaßnahmen auch dann durch die Länder angewendet werden können, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite nicht mehr besteht.^a

Grundsätzlich bitten wir angesichts der aktuellen pandemischen Entwicklung mit ungebremsst steigenden Infektionszahlen und der in einigen Bundesländern schon eingetretenen Überlastung des Gesundheitswesens zu überdenken, die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ nicht ohne Not zum 25. November auslaufen zu lassen. Damit bleibt Zeit und Spielraum die erforderlichen Konkretisierungen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sehen nunmehr im § 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG einen bundesweit einheitlichen Maßnahmenkatalog vor, durch den die Pandemie eingedämmt werden soll. Damit können die Bundesländer die Maßnahmen an die jeweils konkret vorliegende Situation anpassen. In diesem Zusammenhang gilt es aus Sicht des DPR abzuwägen, ob es dazu einen bundeseinheitliche Fahrplan geben soll oder ob die Entscheidungen in den Ländern und ggf. auch in den jeweiligen Einrichtungen flexibel getroffen werden sollen. Weiterhin kommt es darauf an, diese Maßnahmen konkret und nachvollziehbar auszugestalten und für die Einrichtungen umsetzbar zu machen.

Der DPR begrüßt, dass der Gesetzentwurf keine Impfpflicht enthält, die sich nur auf die Berufsgruppe der Pflegenden bezieht. Der DPR sieht es als erforderlich an, über eine Impfpflicht für alle Mitarbeiter*innen nachzudenken, die Menschen aller Altersgruppen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Pflegebedarf versorgen. Hier bedarf es eindeutiger

Kriterien zur sachgerechten Auswahl der entsprechenden Berufsgruppen bzw. der in diesen Bereichen Beschäftigten. Die Kriterien müssen nachvollziehbar und juristisch haltbar definiert sein.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche begrüßenswerte Regelungen:

- Die Regelung des § 36 Absatz 3 IfSG, die vorsieht, dass Arbeitgeber*innen in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Beschäftigtendaten zum Impf- und Serostatus der Beschäftigten in Bezug auf COVID-19 unabhängig vom Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum Ablauf des 19. März 2022 verarbeiten können.
- Die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld.
- Das Maßnahmenportfolio, das „die erforderliche flexible Anpassung der betrieblichen Hygienekonzepte an das jeweilige regionale oder branchenspezifische Infektionsgeschehen sowie auch den Impfstatus der Belegschaft ermöglicht und zugleich einen wirkungsvollen Vollzug sicherstellt“.
- Die Regelungen, dass „zur Abwehr einer Gefahr sozialer und wirtschaftlicher Härten für besonders von COVID-19 betroffene Gruppen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sichergestellt wird, dass die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf notwendigen Regelungen im Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz und im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) auch nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und über den 31. Dezember 2021 hinaus gelten“.
- Die Fortführung von Sonderregelungen in der pflegerischen Versorgung bis 31. März 2022, wie auch die Regelung, dass, um die entstehenden Mehraufwendungen aus Bundesmitteln refinanzieren zu können, die Verordnungsermächtigung des § 153 SGB XI auf das Jahr 2022 ausgedehnt wird.
- Das Unter-Strafe-Stellen unrichtige Impfdokumentationen.

Artikel 8 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 150 SGB XI

Der begrüßt, dass der Schutzschirm zur Sicherung der pflegerischen Versorgung verlängert wird.

Der DPR regt an, über die bisher gemachten Erfahrungen bei der pflegerischen Versorgung im Zusammenhang der steigenden Infektionszahlen nachzudenken und ggf. weitere Regelungen zur Unterstützung der Pflegenden und der Pflegeeinrichtungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

So ist es durch Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen in der jüngeren Vergangenheit dazu gekommen, dass Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen nicht zeitnah wieder belegt werden konnten, was zu erheblichen finanziellen Einbußen geführt hat. Dies traf insbesondere auch auf Tagespflegeeinrichtungen zu, die aufgrund entsprechender Anordnungen ihre Betreuungsmöglichkeiten reduzieren mussten bzw. aus Angst vor einer Infektion von Pflegebedürftigen nicht mehr aufgesucht wurden.

Zudem hat das Testen bei Pflegenden, Pflegebedürftigen, Angehörigen und Besucher*innen wie auch die Durchführung von Hygienemaßnahmen zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand in den Einrichtungen geführt.

Zudem dürfen die Regelungen nicht dazu führen, dass durch Unterschreitung von Personalbesetzung in den Einrichtungen ~~unterschritten werden kann~~. die fach- und sachgerechte pflegerische Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann.

§ 40 Absatz 2 SGB XI

Ergänzend zu den genannten Regelungen schlagen wir folgende Änderung des § 40 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vor:

Die Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dürfen monatlich den Betrag von ~~40 60 Euro nicht übersteigen; bis zum 31. Dezember 2021 gilt ein monatlicher Betrag in Höhe von 60 Euro.~~ Die Leistung kann auch in Form einer Kostenerstattung erbracht werden.

Es sei darauf hinzuweisen, dass die erhöhte Vergütung der Pflegehilfsmittel zuvor Bestandteil des Pflegerettungsschirms war und erst vor dem Hintergrund der angedachten Entfristung im EpiLage-Fortgeltungsgesetz aus dem Rettungsschirm herausgelöst wurde und getrennt im § 40 Abs. 2 SGB V XI geregelt worden ist.

Der DPR sieht es aus verschiedenen Gründen als erforderlich und sachgerecht an, den Leistungsbetrag bei 60 Euro zu belassen: So sind pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und Pflegenden auch weiterhin auf höhere Mengen an Desinfektionsmitteln und adäquater Schutzausrüstung (Schutzkittel, Masken, Handschuhe und auch Visire und Hauben) angewiesen, da sich ein Ende der Corona-Pandemie noch nicht abzeichnet und damit auch weiterhin hohe Kosten für diese Pflegehilfsmittel in zusätzlicher Menge anfallen.

Artikel 13 Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Der DPR begrüßt, dass in dem Gesetzentwurf Arbeitsschutzregelungen in den Blick genommen werden.

Allerdings ist angesichts der steigenden Inzidenzen zu befürchten, dass bundes- und/oder landesgesetzlich Arbeitsschutzrichtlinien zumindest vorübergehend wieder außer Kraft gesetzt werden. So gibt es zumindest eine schon bekannte Regelung, die den Arbeitseinsatz positiv getesteter (symptomfreier) Pflegenden ermöglicht. Dabei handelt es sich um die sog. „Pendel-Isolation“. Demnach können positiv getestete Pflegenden eingesetzt werden und müssen nach Beendigung der Arbeit sofort in die häusliche Isolation zurückkehren.

Angesichts der bereits extremen Arbeitsbelastung Pflegenden, die nunmehr seit knapp zwei Jahren anhält, ist ein derartiger Verletzung des Arbeits- und Gesundheitsschutz Pflegenden unerträglich.

In dem Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass die Impfunterstützungspflicht des Arbeitgebers beibehalten werden soll, um das Risiko von Infektionen in Betrieben zu senken, und dass den Beschäftigten die Schutzimpfungen unter bestimmten Bedingungen während der Arbeitszeit ermöglicht werden soll (letzter Absatz auf Seite 3).

Der DPR schlägt vor die Wörter „unter bestimmten Bedingungen“ zu streichen. Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit sich während der Arbeit impfen zu lassen, zu hohen Impfquoten führen.

Ergänzend fügen wir in der Anlage unsere Stellungnahme vom 05. Juli 2021 „Langfristige Konsequenzen für das Gesundheitssystem – Lernen aus der Pandemie“ bei. Die dort aufgeführten Punkte unserer „Vorschläge im Einzelnen“ müssen bei den Gesetzesänderungen mit in den Blick genommen werden.

Berlin, 12. November 2021
Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91, 10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de